

# **technotrans AG**

## **Sassenberg**

### **Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124 a Nr. 2 Aktiengesetz**

Zu dem nachfolgend wiedergegebenen Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der technotrans AG vom 12. Mai 2016 soll kein Beschluss gefasst werden:

**Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der technotrans AG zum 31. Dezember 2015, des nach IFRS (International Financial Reporting Standards) aufgestellten gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2015, der Lageberichte für die technotrans AG und den Konzern, des Berichts des Aufsichtsrates sowie des erläuterten Berichts des Vorstands zu den übernahmerechtlichen Angaben**

Der Aufsichtsrat der technotrans AG hat den ihm vom Vorstand vorgelegten Jahres- und Konzernabschluss der technotrans AG zum 31. Dezember 2015 am 7. März 2016 gebilligt. Diese Billigung durch den Aufsichtsrat hat in rechtlicher Hinsicht zur Folge, dass der Jahresabschluss gemäß § 172 AktG festgestellt ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Da ein derartiger Beschluss seitens des Vorstandes und des Aufsichtsrates der technotrans AG jedoch nicht gefasst wurde, ist die Hauptversammlung der technotrans AG für die Feststellung des Jahresabschlusses nicht zuständig. Ein Beschluss der Hauptversammlung über den Jahresabschluss der Gesellschaft ist daher nicht erforderlich. Ebenso ist auch ein Beschluss über den gebilligten Konzernabschluss nicht erforderlich.

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen werden den Aktionären jedoch im Vorfeld der Hauptversammlung über die Internetseite sowie durch Auslage in den Geschäftsräumen der technotrans AG zugänglich gemacht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand oder - soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht - vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.